

## **Protokoll der 34. Sitzung des Gemeinderates**

am : 02.04.2014  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 20:13 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend: 14**

### Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

### Gemeinderäte

Herr Peter Arndt  
Herr Eric Ehrlich  
Frau Cornelia Fiedler  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Frau Bettina Grumbach  
Herr Daniel Kriesch  
Frau Uta Kunze  
Frau Brigitte Lipeck  
Herr Günther Mann  
Herr Otto Neumann  
Herr Frank Vetter  
Herr Andreas Weidmann

### Von der Gemeindeverwaltung

Herr Hannes Zschippang  
Frau Katja Haegner  
Herr Lutz Heini  
Herr Ronald Schindler  
Frau Claudia Funk

**Abwesend:**

### Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold	entschuldigt - privat verhindert
Herr Robert Beck	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Stephan Eichler	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Dr. Ursula Fesenfeld	entschuldigt - privat verhindert
Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 38

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

### **1. Protokollbestätigung der 33. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.02.2014 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 33. nicht öffentlichen Sitzung vom 12.02.2014**

Das Protokoll der 33. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.02.2014 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 33. nicht öffentlichen Sitzung vom 12.02.2014 gibt es keine bekannt zu geben.

## 2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 14.02.2014 der Kaminabend der SIOUX-KEHA,
- 22.02.2014 der Lehrrebschnitt,
- 22.02.2014 der Jugendfasching,
- 23.02.2014 der Seniorenfasching,
- 02.03.2014 der Beginn der Turmsaison auf dem König-Albert-Turm,
- 05.03.2014 der Aschermittwoch (die Karnevalisten gaben den „Rathausschlüssels“ an Bürgermeister Franke zurück),
- 08.03.2014 die Ausstellungseröffnung anlässlich 15 Jahre Betreutes Wohnen auf der Beethovenstraße,
- 09.03.2014 der Liederabend in der St. Martinskirche,
- 14.03.2014 der Kaminabend der SIOUX-KEHA,
- 30.03.2014 das Frühlingsfest der Händlergemeinschaft,
- 30.03.2014 der Aufstieg der 1. Männermannschaft des Weinböhlauer Handballvereins in die Sachsenliga sowie am
- die Feierlichkeiten anlässlich des 10-jährigen Bestehens des KIZ-Treffs Weinböhl.

Bürgermeister Franke gibt anschließend eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhl. Das sind u.a.

- 09.04.2014 der 10. Oberauer Stundenlauf (org. von Laufgruppe des TuS Weinböhl e.V.),
- 18.04.2014 Passionsmusik in der St. Martinskirche,
- 30.04.2014 das Maibaumstellen,
- 01.05.2014 das öffentliche Hähnewettkrähen sowie am
- 06.05.2014 der Tag der offenen Tür in der Grundschule.

## 3. Finanzangelegenheiten

### 3.1. Umschuldung von Krediten

#### Vorlage: 0906/2014

Die Gemeinde Weinböhl hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch 5 Darlehen bei inländischen Kreditinstituten. Zum 15.05.2014 endet die Zinsbindung für das Darlehen Nr. 7461645 der Gemeinde Weinböhl bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aufgrund des derzeit günstigen Zinsmarktes soll die Umschuldung der Darlehen erfolgen. Der Restschuldbetrag beläuft sich zum Ablauf der Zinsfestschreibung auf insgesamt 1.355.250,00 EUR. Für diesen Betrag wurden Kreditangebote zur Umschuldung von inländischen Kreditinstituten abgefordert, die nun vorliegen. Die Kreditangebote mit tagaktuellen Konditionen für ein Ratentilgungsdarlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und vierteljährlicher Zahlungsweise sind nachfolgend aufgeführt. Entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO ist die Umschuldung von Krediten im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Kreditinstitut	Zinssatz bei 10 Jahren Zinsbindung	Zinssatz bei 15 Jahren Zinsbindung
Sparkasse Meißen	1,99%	Mitteilung kein Angebot
Deutsche Kreditbank AG	1,94%	2,31%
Commerzbank AG	Mitteilung kein Angebot	Mitteilung kein Angebot
Deutsche Bank AG	Mitteilung kein Angebot	Mitteilung kein Angebot
DG HYP	2,37%	3,12%
WL Bank	2,29%	2,79%

In Auswertung der Angebote wird die Aufnahme eines Darlehens bei der Deutschen Kreditbank AG mit einer Zinsbindung von 10 Jahren vorgeschlagen.

#### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt zur Umschuldung die Aufnahme eines Ratentilgungsdarlehens in Höhe von 1.355.250,00 EUR bei der Deutschen Kreditbank AG entsprechend dem Angebot vom 02.04.2014 mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz von 1,94 %.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>246/34/2014</b>

**3.2. Beschluss der Haushaltssatzung 2014**

**Vorlage: 0908/2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 07.03.2014 bis einschließlich 18.03.2014 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 31.03.2014 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2014 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2014 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler benennt die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2014 und erläutert die geplante finanzielle Entwicklung im Haushaltsjahr 2014. In einer PowerPoint Präsentation werden neben den Festsetzungen der Haushaltssatzung auch die wesentlichsten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die Schuldenentwicklung mit den Zins- und Tilgungsleistungen im Planungszeitraum sowie die vorgesehene Sondertilgung erläutert. Weiterhin werden die für 2014 geplanten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und für Investitionsfördermaßnahmen anhand der PowerPoint Präsentation benannt. Zum Gesamtergebnis des Ergebnishaushalts für 2014 von – 811.100 EUR wird darauf hingewiesen, dass dieses vollständig aus nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, also den Abschreibungen, resultiert. Herr Schindler informiert, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 erhoben wurden.

Gemeinderat Neumann und Weidmann sowie Gemeinderätin Kunze und Fröbel danken Herrn Schindler und seinen Mitarbeitern für die Aufstellung Haushaltes 2014 der Gemeinde Weinböhla.

**Beschlussfassung:**

Aufgrund von §74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung wird nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhla**

**für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund von §74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.718.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.529.100 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches	- 811.100 EUR

Ergebnis) auf

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 811.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 811.100 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 811.100 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.413.600 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.593.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.104.600 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.573.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 469.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	351.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.112.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.904.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.792.300 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 1.440.900 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	375 vom Hundert

Weinböhlen, den

Franke  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>247/34/2014</b>

#### **4. Grundstücksangelegenheiten**

##### **4.1. Verkauf des Flurstücks 1489/16, Coswiger Straße, an Herrn Daniel Sachse und Frau Kerstin Sachse**

###### **Vorlage: 0907/2014**

Die Gemeinde Weinböhlen ist Eigentümerin des Flurstücks 1489/16, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Coswiger Straße“ in Weinböhlen. Für das Flurstück 1489/16 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 11/2013 am 15.08.2013 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhlen veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1489/16 wurde der Makler Herr Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhlen liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1489/16 mit einer Fläche von

738 m<sup>2</sup> von Herrn Daniel Sachse und Frau Kerstin Sachse zum Kaufpreis von 66.420,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1489/16 mit einer Fläche von 738 m<sup>2</sup> an Herrn Daniel Sachse und Frau Kerstin Sachse zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

#### **Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1489/16 mit einer Fläche von 738 m<sup>2</sup> an Herrn Daniel Sachse und Frau Kerstin Sachse je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 66.420,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 66.420,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1489/16 durch Herrn Daniel Sachse und Frau Kerstin Sachse zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 248/34/2014**

#### **4.2. Verkauf des Flurstücks 1582/9, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Lars Luczak und Frau Denise Luczak**

##### **Vorlage: 0909/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1582/9, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1582/9 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1582/9 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1582/9 mit einer Fläche von 524 m<sup>2</sup> von Herrn Lars Luczak und Frau Denise Luczak zum Kaufpreis von 49.780,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1582/9 mit einer Fläche von 524 m<sup>2</sup> an Herrn Lars Luczak und Frau Denise Luczak zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1

SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhl als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhl eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhl vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1582/9 mit einer Fläche von 524 m<sup>2</sup> an Herrn Lars Luczak und Frau Denise Luczak je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 49.780,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 49.780,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1582/9 durch Herrn Lars Luczak und Frau Denise Luczak zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>249/34/2014</b>

**4.3. Verkauf des Flurstücks 1581/20, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhl, an Herrn Matthias Frei und Frau Petra Frei  
Vorlage: 0910/2014**

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 1581/20, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhl. Für das Flurstück 1581/20 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhl Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhl veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1581/20 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1581/20 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> von Herrn Matthias Frei und Frau Petra Frei zum Kaufpreis von 46.835,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1581/20 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> an Herrn Matthias Frei und Frau Petra Frei zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines

Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1581/20 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> an Herrn Matthias Frei und Frau Petra Frei je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 46.835,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 46.835,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1581/20 durch Herrn Matthias Frei und Frau Petra Frei zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 250/34/2014**

**4.4. Verkauf des Flurstücks 1581/19, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Günther Leibold und Frau Ines Leibold  
Vorlage: 0911/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1581/19, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1581/19 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1581/19 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1581/19 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> von Herrn Günther Leibold und Frau Ines Leibold zum Kaufpreis von 48.450,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1581/19 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> an Herrn Günther Leibold und Frau Ines Leibold zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten

Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1581/19 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> an Herrn Günther Leibold und Frau Ines Leibold je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.450,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.450,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1581/19 durch Herrn Günther Leibold und Frau Ines Leibold zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 251/34/2014**

**4.5. Verkauf des Flurstücks 1581/18, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhl, an Herrn Siegfried Eschke und Frau Irmgard Eschke**

**Vorlage: 0912/2014**

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 1581/18, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhl. Für das Flurstück 1581/18 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhl Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhl veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1581/18 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1581/18 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> von Herrn Siegfried Eschke und Frau Irmgard Eschke zum Kaufpreis von 44.370,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1581/18 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> an Herrn Siegfried Eschke und Frau Irmgard Eschke zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhl als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhl eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhl vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1581/18 mit einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> an Herrn Siegfried Eschke und Frau Irmgard Eschke je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 44.370,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 44.370,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1581/18 durch Herrn Siegfried Eschke und Frau Irmgard Eschke zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>252/34/2014</b>

**4.6. Verkauf der Flurstücke 1580/13 und 1581/23, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Rolf Böttger und Frau Gisela Böttger  
Vorlage: 0913/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/13 und 1581/23, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1580/13 und 1581/23 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/13 und 1581/23 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/13 und 1581/23 mit einer Gesamtfläche von 502 m<sup>2</sup> von Herrn Rolf Böttger und Frau Gisela Böttger zum Kaufpreis von 47.690,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/13 und 1581/23 mit einer Fläche von 502 m<sup>2</sup> an Herrn Rolf Böttger und Frau Gisela Böttger zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/13 (336 m<sup>2</sup>) und 1581/23 (166 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 502 m<sup>2</sup> an Herrn Rolf Böttger und Frau Gisela Böttger je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 47.690,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 47.690,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1580/13 und 1581/23 durch Herrn Rolf Böttger und Frau Gisela Böttger zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>253/34/2014</b>

**4.7. Verkauf der Flurstücke 1580/7 und 1581/14, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Uwe Schubert und Frau Stefanie Schubert  
Vorlage: 0914/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/7 und 1581/14, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1580/7 und 1581/14 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/7 und 1581/14 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/7 und 1581/14 mit einer Gesamtfläche von 665 m<sup>2</sup> von Herrn Uwe Schubert und Frau Stefanie Schubert zum Kaufpreis von 59.850,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/7 und 1581/14 mit einer Fläche von 665 m<sup>2</sup> an Herrn Uwe Schubert und Frau Stefanie Schubert zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/7 (184 m<sup>2</sup>) und 1581/14 (481 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 665 m<sup>2</sup> an Herrn Uwe Schubert und Frau Stefanie Schubert je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 59.850,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 59.850,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1580/7 und 1581/14 durch Herrn Uwe Schubert und Frau Stefanie Schubert zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>254/34/2014</b>

**4.8. Verkauf des Flurstücks 1580/9, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Frau Käthe Polony und Herrn Rolf Meyer**

**Vorlage: 0915/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/9, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/9 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/9 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/9 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> von Herrn Rolf Meyer und Frau Käthe Polony zum Kaufpreis von 48.450,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/9 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> an Herrn Rolf Meyer und Frau Käthe Polony zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/9 mit einer Fläche von 510 m<sup>2</sup> an Herrn Rolf Meyer und Frau Käthe Polony je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.450,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.450,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/9 durch Herrn Rolf Meyer und Frau Käthe Polony zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>255/34/2014</b>

**4.9. Verkauf des Flurstücks 1580/8, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Gerhard Schöne und Frau Karin Schöne**

**Vorlage: 0916/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/8, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/8 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/8 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/8 mit einer Fläche von 502 m<sup>2</sup> von Herrn Gerhard Schöne und Frau Karin Schöne zum Kaufpreis von 47.690,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/8 mit einer Fläche von 502 m<sup>2</sup> an Herrn Gerhard Schöne und Frau Karin Schöne zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/8 mit einer Fläche von 502 m<sup>2</sup> an Herrn Gerhard Schöne und Frau Karin Schöne je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 47.690,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 47.690,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/8 durch Herrn Gerhard Schöne und Frau Karin Schöne zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 256/34/2014**

**4.10. Verkauf des Flurstücks 1580/6, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Carsten Gürtler und Frau Jana Kramer**

**Vorlage: 0917/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/6, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/6 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr.

2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/6 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/6 mit einer Fläche von 561 m<sup>2</sup> von Herrn Carsten Gürtler und Frau Jana Kramer zum Kaufpreis von 53.295,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/6 mit einer Fläche von 561 m<sup>2</sup> an Herrn Carsten Gürtler und Frau Jana Kramer zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

#### **Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/6 mit einer Fläche von 561 m<sup>2</sup> an Herrn Carsten Gürtler und Frau Jana Kramer je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 53.295,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 53.295,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/6 durch Herrn Carsten Gürtler und Frau Jana Kramer zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 257/34/2014**

#### **4.11. Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau**

##### **Vorlage: 0918/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1582/4 und 1581/21, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1582/4 und 1581/21 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1582/4 und 1581/21 mit einer Gesamtfläche von 474 m<sup>2</sup> von Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau zum Kaufpreis von 45.030,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres

Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 mit einer Fläche von 474 m<sup>2</sup> an Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1582/4 (303 m<sup>2</sup>) und 1581/21 (171 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 474 m<sup>2</sup> an Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 45.030,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 45.030,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 durch Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer:** 258/34/2014

**4.12. Verkauf des Flurstücks 1580/11, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Wieland Poredda und Frau Daniela Raphelt  
Vorlage: 0919/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/11, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/11 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/11 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/11 mit einer Fläche von 501 m<sup>2</sup> von Herrn Wieland Poredda und Frau Daniela Raphelt zum Kaufpreis von 47.595,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/11 mit einer Fläche von 501 m<sup>2</sup> an Herrn Wieland Poredda und Frau Daniela Raphelt zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1

SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/11 mit einer Fläche von 501 m<sup>2</sup> an Herrn Wieland Poredda und Frau Daniela Raphelt je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 47.595,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 47.595,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/11 durch Herrn Wieland Poredda und Frau Daniela Raphelt zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>259/34/2014</b>

**4.13. Verkauf des Flurstücks 1580/5, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Alexander Nötzel und Frau Julia Görner**

**Vorlage: 0920/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/5, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/5 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/5 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/5 mit einer Fläche von 442 m<sup>2</sup> von Herrn Alexander Nötzel und Frau Julia Görner zum Kaufpreis von 41.990,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/5 mit einer Fläche von 442 m<sup>2</sup> an Herrn Alexander Nötzel und Frau Julia Görner zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines

Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/5 mit einer Fläche von 442 m<sup>2</sup> an Herrn Alexander Nötzel und Frau Julia Görner je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 41.990,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 41.990,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/5 durch Herrn Alexander Nötzel und Frau Julia Görner zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 260/34/2014**

**4.14. Verkauf des Flurstücks 1582/10, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Stefan Weinke und Frau Claudia Weinke  
Vorlage: 0921/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1582/10, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1582/10 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1582/10 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1582/10 mit einer Fläche von 505 m<sup>2</sup> von Herrn Stefan Weinke und Frau Claudia Weinke zum Kaufpreis von 47.975,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1582/10 mit einer Fläche von 505 m<sup>2</sup> an Herrn Stefan Weinke und Frau Claudia Weinke zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten

Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1582/10 mit einer Fläche von 505 m<sup>2</sup> an Herrn Stefan Weinke und Frau Claudia Weinke je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 47.975,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 47.975,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1582/10 durch Herrn Stefan Weinke und Frau Claudia Weinke zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer:** 261/34/2014

**4.15. Verkauf der Flurstücke 1580/15 und 1581/25, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhl, an Herrn Mathias Fischer und Herrn Torsten Fischer**

**Vorlage: 0922/2014**

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/15 und 1581/25, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhl. Für die Flurstücke 1580/15 und 1581/25 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhl Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhl veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/15 und 1581/25 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/15 und 1581/25 mit einer Gesamtfläche von 455 m<sup>2</sup> von Herrn Mathias Fischer und Herrn Torsten Fischer zum Kaufpreis von 43.225,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/15 und 1581/25 mit einer Fläche von 455 m<sup>2</sup> an Herrn Mathias Fischer und Herrn Torsten Fischer zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhl als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhl eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhl vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/15 (265 m<sup>2</sup>) und 1581/25 (190 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 455 m<sup>2</sup> an Herrn Mathias Fischer und Herrn Torsten Fischer je

zur Hälfte zum Gesamtpreis von 43.225,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 43.225,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1580/15 und 1581/25 durch Herrn Mathias Fischer und Herrn Torsten Fischer zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>262/34/2014</b>

**4.16. Verkauf der Flurstücke 1582/8 und 1582/12, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Peter Kockisch**

**Vorlage: 0923/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1582/8 und 1582/12, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1582/8 und 1582/12 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1582/8 und 1582/12 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1582/8 und 1582/12 mit einer Gesamtfläche von 568 m<sup>2</sup> von Herrn Peter Kockisch zum Kaufpreis von 53.960,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1582/8 und 1582/12 mit einer Fläche von 568 m<sup>2</sup> an Herrn Peter Kockisch zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1582/8 (565 m<sup>2</sup>) und 1582/12 (3 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 568 m<sup>2</sup> an Herrn Peter Kockisch zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 53.960,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 53.960,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1582/8 und 1582/12 durch Herrn Peter Kockisch zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>263/34/2014</b>

**4.17. Verkauf des Flurstücks 1580/4, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Ralph Dienemann und Frau Ina Frenzel**

**Vorlage: 0924/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/4, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/4 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/4 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/4 mit einer Fläche von 854 m<sup>2</sup> von Herrn Ralph Dienemann und Frau Ina Frenzel zum Kaufpreis von 76.860,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/4 mit einer Fläche von 854 m<sup>2</sup> an Herrn Ralph Dienemann und Frau Ina Frenzel zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/4 mit einer Fläche von 854 m<sup>2</sup> an Herrn Ralph Dienemann und Frau Ina Frenzel je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 76.860,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 76.860,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1580/4 durch Herrn Ralph Dienemann und Frau Ina Frenzel zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>264/34/2014</b>

**4.18. Verkauf der Flurstücke 1580/14 und 1581/24, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Frau Ines Dillschneider  
Vorlage: 0948/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/14 und 1581/24, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1580/14 und 1581/24 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014, Nr. 3/2014 am 20.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/14 und 1581/24 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/14 und 1581/24 mit einer Gesamtfläche von 473 m<sup>2</sup> von Frau Ines Dillschneider zum Kaufpreis von 44.935,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/14 und 1581/24 mit einer Fläche von 473 m<sup>2</sup> an Frau Ines Dillschneider zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/14 (294 m<sup>2</sup>) und 1581/24 (179 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 473 m<sup>2</sup> an Frau Ines Dillschneider zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 44.935,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 44.935,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1580/14 und 1581/24 durch Frau Ines Dillschneider zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>265/34/2014</b>

**4.19. Verkauf des Flurstücks 1581/15, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla, an Herrn Marcel Manthey und Frau Anne Manthey  
Vorlage: 0950/2014**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1581/15, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1581/15 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014, Nr. 3/2014 am 20.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1581/15 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1581/15 mit einer Fläche von 706 m<sup>2</sup> von Herrn Marcel Manthey und Frau Anne Manthey zum Kaufpreis von 63.540,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1581/15 mit einer Fläche von 706 m<sup>2</sup> an Herrn Marcel Manthey und Frau Anne Manthey zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1581/15 mit einer Fläche von 706 m<sup>2</sup> an Herrn Marcel Manthey und Frau Anne Manthey je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 63.540,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 63.540,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1581/15 durch Herrn Marcel Manthey und Frau Anne Manthey zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>266/34/2014</b>

**5. Bebauungsplan "Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße"  
hier: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 und § 4 BauGB gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
Vorlage: 0944/2014**

Der Gemeinderat hat in seiner 32. Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, das B-Plan-Verfahren „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ weiterzuführen und hat den aktualisierten Planentwurf nebst zugehöriger Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischen Fachbeitrag vom 13.11.2013 gebilligt. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand im Zeitraum vom 24.01. bis 24.02. 2014 statt. Gleichzeitig erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden.

**Beschlussfassung:**

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die in aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Hinweisen und Anregungen in den Plan eingearbeitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, Dritte sowie die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, vom Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>267/34/2014</b>

**6. Bebauungsplan "Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße"  
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss des auf Grund der 1. TÖB- und  
Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeiteten Planentwurfs (zweite Auslegung)  
Vorlage: 0945/2014**

Der Gemeinderat hat in seiner 32. Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, das B-Plan-Verfahren „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ weiterzuführen und den Planentwurf nebst zugehöriger Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischen Fachbeitrag vom 13.11.2013 gebilligt. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand im Zeitraum vom 24.01. bis 24.02. 2014 statt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken zum Natur- und Immissionsschutz der vorhandenen Planung geäußert, so dass eine Änderung des Planentwurfs erforderlich ist. Auf Grund dieser Planänderung ist es notwendig, dass eine beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt wird. Die beschränkte Beteiligung erfolgt auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurf des B-Plans „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischen Fachbeitrag vom 07.03.2014.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>268/34/2014</b>

**7. Antrag der BIW-Fraktion zur Änderung bzw. Ergänzung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 9. Februar 2011**

Gemeinderätin Grumbach erläutert das Anliegen der BIW-Fraktion als weiteren Schritt zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in unserem Ort. Insbesondere zu § 5 „Verunreinigung durch Tiere“ wurden Anregungen der Städte Dresden und Radebeul aufgegriffen, die das Mitführen von Behältnissen für Hundekot satzungsmäßig festschreiben sowie deren Kontrolle.

Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung und wird anschließend der Rechtsaufsicht vorgelegt.

**8. Anfragen und Information**

Bürgermeister Franke informiert über die Verschiebung der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses und Technischen Ausschusses vom 07.05.2014 auf den 12.05.2014.

**9. Bürgerfragestunde**

Herr Zenker, Sprecher der Bauherrngemeinschaft „Forststraße/Auerweg“ meldet sich zu Wort und erläutert ausführlich das Anliegen der Bauherrngemeinschaft und deren Sichtweise auf die Planungsprozesse des Bebauungsplanes „Forststraße/Auerweg“. Aufgrund der umfangreichen und zeitintensiven Planung schlägt er vor, ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB anzustreben. Das heißt, dass der Bebauungsplan zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt und noch vor diesem bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Diskussionsbeitrag deckt sich inhaltlich mit schriftlichen Ausführungen der Bauherrngemeinschaft, die dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gegeben wurden.

Franke  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat